

Beschluss

TOP I.14 Reform der Auskunftsansprüche bei der Pflichtteilsregulierung: Für eine Gleichbehandlung von Erben, Pflichtteilsberechtigten und beschenkten Dritten

Berichterstatter: Bayern

1. Streitigkeiten bei der Pflichtteilsregulierung belasten neben Erben und Pflichtteilsberechtigten auch Notare und Zivilgerichte. Regelmäßig beginnt das Verfahren mit der Geltendmachung des Auskunftsanspruchs nach § 2314 BGB durch den Pflichtteilsberechtigten. Nicht selten wird auch von dem Recht Gebrauch gemacht, im Interesse einer höheren Richtigkeitsgewähr ein notarielles Nachlassverzeichnis zu fordern. Die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs erweisen sich dabei in der Praxis als nicht hinreichend, um eine faire, schnelle und konfliktarme Durchführung des Verfahrens sicherzustellen. Ermittlungspflichten und Ermittlungsmöglichkeiten der Notare bei der Aufstellung von Nachlassverzeichnissen decken sich nicht. So müssen sie den Nachlassbestand selbst ermitteln, verfügen aber weder über Ermittlungsbefugnisse noch haben sie die Möglichkeiten der Rechts- oder Amtshilfe. Die Grundannahme des Gesetzgebers – informationsloser pflichtteilsberechtigter Nichterbe trifft auf informierten Erben – bildet die Lebenswirklichkeit nicht mehr zutreffend ab.
2. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hatte im April 2019 ein Eckpunktepapier zu Reformüberlegungen zum notariellen Nachlassverzeichnis vorgelegt; ein Gesetzentwurf steht bislang aus. Zur Erweiterung der

wechselseitigen Auskunftsansprüche im Pflichtteilsverfahren liegt eine Initiativstellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer vom November 2019 vor.

3. Ziel einer Reform sollte eine grundsätzliche Gleichbehandlung von Erben, Pflichtteilsberechtigten und beschenkten Dritten bei Auskunftspflichten innerhalb von Pflichtteilsstreitigkeiten sein. Die bisher nur partielle Kodifizierung in § 2314 BGB sollte entsprechend ergänzt werden. Die Tätigkeit des Notars bei der Erstellung des Nachlassverzeichnisses sollte durch eine gesetzliche Konkretisierung seiner Ermittlungspflichten und die Regelung einer Mitwirkungspflicht der Beteiligten erleichtert werden.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten den Bundesminister der Justiz im Interesse der Entlastung von Bürgern, Notaren und Gerichten, aufbauend auf den bereits vorliegenden Reformvorschlägen von Bund, Ländern und Verbänden einen Gesetzesvorschlag zur Reform der Pflichtteilsregulierung vorzulegen.